



**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins der Grundschule am Rippberg,**  
**Hattenhof e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule am Rippberg, Hattenhof e.V."
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e".V."
3. Sitz des Vereins ist die Grundschule am Rippberg, Kerzeller Strasse 5,  
36119 Neuuhof-Hattenhof
4. Als Postanschrift gilt die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

## **§2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
2. Unterstützung der Schule bei Veranstaltungen.
3. Gewährleistung einer Nachmittagsbetreuung, solange von der Grundschule selbst kein Ganztagskonzept angeboten wird und der Bedarf seitens der Eltern gegeben ist.
- 3.a) Änderungen zu Konzept und Durchführung der Betreuung obliegt ausschließlich dem Vorstand in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung des Landkreises.
- 3.b) Einstellung und Personalführung erfolgt ausschließlich über den Vorstand in Absprache mit der Schulleitung.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme durch Vorstandsbeschluss und Beitragszahlung erworben.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, durch Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder durch Tod der natürlichen Person,
- 2. durch den Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende möglich,
- 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge**

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift (und der E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereins durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und besteht aus allen Vereinsmitgliedern mit je einer Stimme, welche nicht übertragbar ist.
2. Hierzu sind alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich **oder** durch Bekanntmachung in der Neuhofer Rundschau und den Eichenzeller Nachrichten einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich mit Begründung beantragt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
5. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind vom Vorstand in die Tagesordnung der nachfolgenden Versammlung aufzunehmen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,

- wählt für jeweils 2 Jahre den Vorstand per Mehrheitsbeschluss
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen,
- benennt Beauftragte für besondere Funktionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit,
- entlastet den Vorstand,
- setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest,
- beschließt über Änderungen dieser Satzung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit,

Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassierer/in, Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt 3 Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Der Vorstand kommt auf Einladung der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.  
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ursprünglichen Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger gewählt werden oder das Amt für die restliche Amtszeit von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden, solange der verbleibende Vorstand noch aus mindestens 3 Personen besteht.

## **§11 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gemäß Angaben des Landes.

## **§12 Mitgliedsbeiträge, finanzielle Zuwendung und Spenden**

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres fällig. Unterjährig eingereichte Mitgliedschaften werden je nach Eintritt im laufenden Kalenderjahr gebucht.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zusätzliche finanzielle Zuwendung aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

### **§ 13**

#### **Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthalten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule am Rippberg Hattenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Schule zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Mangelnde Rechtsfähigkeit**

Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 16**

#### **Erstellung und Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in der Grundschule Hattenhof am 26.11.1998 erstellt und am 11.02.1999, am 23.11.2004, 17.12.2014 sowie am 15.11.2016 in der Grundschule am Rippberg, Hattenhof geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hattenhof, 15.11.2016